

§ 0908 BGB

Droht einem [Grundstück](#) die Gefahr, dass es durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Werkes, das mit einem Nachbargrundstück verbunden ist, oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes [beschädigt](#) wird, so kann der Eigentümer von demjenigen, welcher nach dem § 836 Abs. 1 BGB oder den §§ [837 BGB](#), [838 BGB](#) für den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, dass er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft.